

Verkündungsblatt

der Fachhochschule Erfurt

Nummer 39

Wintersemester 2012

Aus dem Inhalt

Erste Änderung der Berufsordnung der Fachhochschule Erfurt	138
Änderung der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge.....	140
Erste Änderung der studiengangspezifischen Bestimmungen des berufsbegleitenden Vollzeitstudiengangs B.A. „Bildung und Erziehung von Kindern“ an der Fachhochschule Erfurt vom 21.03.2011 / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge	142

Erste Änderung der Berufsordnung der Fachhochschule Erfurt

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 33 Abs. 1 Nr. 1, 78 Abs. 10 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Änderung der Berufsordnung vom 17.08.2007 (Verkündungsblatt FHE Nr. 11, S. 437ff). Der Senat der Fachhochschule Erfurt hat am 29.08.2012 die Änderungsordnung beschlossen. Der Leiter der Fachhochschule Erfurt hat die Änderung am 07.09.2012 genehmigt.

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1, § 3 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 4 Absatz 1 Satz 1, § 5 Absatz 1 Satz 1, § 9 Satz 2, § 13 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 14, § 16 werden jeweils das Wort „Rektorat“, „Rektorates“, „Rektor“ ersetzt durch das Wort „Präsidium“, „Präsidiums“, „Präsident“ .
2. In § 2 Absatz 1 Satz 5, § 3 Absatz 1 Satz 3, § 4 Absatz 2 Satz 1, § 9 Satz 2, § 10 werden jeweils die Wörter „der Leiter der Selbstverwaltungseinheit gemäß § 36 Abs. 2 ThürHG“, „dem Leiter der Selbstverwaltungseinheit nach § 36 Abs. 2 ThürHG“ ersetzt durch die Wörter „der Dekan“, „dem Dekan“.
3. In § 3 Absatz 2 Satz 10, § 4 Absatz 1 Satz 1, § 9 Satz 3, § 10, § 11 Satz 1, § 13 Absatz 2 Satz 2 und 3, § 15 Satz 1 werden jeweils die Wörter „das Selbstverwaltungsgremium nach § 36 Abs. 1 ThürHG“, „dem Selbstverwaltungsgremium nach § 36 Abs. 1 ThürHG“, „des Selbstverwaltungsgremiums gemäß § 36 Abs. 1 ThürHG“ ersetzt durch die Wörter „der Fakultätsrat“, „dem Fakultätsrat“, „des Fakultätsrates“.
4. In § 4 Absatz 3 Satz 2, § 10 werden jeweils die Wörter „Selbstverwaltungseinheit gemäß § 34 Abs. 1 ThürHG“ ersetzt durch das Wort „Fakultät“.
5. § 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Mit Zustimmung des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums kann im Falle einer außerordentlichen Berufung von einer Ausschreibung abgesehen werden, wenn der Zweck der Ausschreibung durch ein gleichwertiges Verfahren gewährleistet ist.
6. In § 4 Absatz 1 lit. e) werden die Wörter „1 Mitarbeiter der Gruppe gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 ThürHG oder, falls die Grundordnung von der Zusammenlegung der Gruppen gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 und 4 Gebrauch macht“ gestrichen.
7. Nach § 8 wird folgender § 9 neu eingefügt:

§ 9 Außerordentliche Berufungsverfahren

- (1) Steht für die Besetzung einer Professur eine in besonderer Weise qualifizierte Person zur Verfügung, deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Fachhochschule liegt, kann ein außerordentliches Berufungsverfahren durchgeführt werden.
- (2) Über die Einleitung eines außerordentlichen Berufungsverfahrens entscheidet die Hochschulleitung. Die Hochschulleitung kann das Verfahren auf eigene Initiative hin einleiten oder einen Verfahrensantrag einer Fakultät aufgreifen.
- (3) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlages setzt die Hochschulleitung in Abstimmung mit der Fakultät eine Findungskommission ein, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einen breiten, auch internationalen, Überblick über die für die Besetzung der Position in Frage kommenden Persönlichkeiten gewährleistet. Ihr gehören fünf Professoren, ein Studierender, ein Mitarbeiter mit Stimmrecht und die Gleichstellungsbeauftragte sowie der

- Berufungsbeauftragte mit Rede- und Antragsrecht an. Die Professoren sollen besonders renommierte Fachvertreter sein; mindestens zwei von ihnen müssen externe Professoren sein.
- (4) Die Kommission bestellt zusätzlich zwei externe Gutachter, von denen mindestens einer im Ausland tätig (gewesen) sein soll.
 - (5) Die Beurteilung der Qualifikation in der Lehre ist auf Basis eines Probevortrags des Kandidaten vorzunehmen. Evaluierungsunterlagen aufgrund der bisherigen Lehrtätigkeit des Vorgeschlagenen sollen hierbei berücksichtigt werden.
 - (6) Die Kommission erstellt einen Berufungsvorschlag, der neben der eingehenden Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung begründet, inwiefern der Kandidat geeignet ist, die Qualität und Profilbildung der Hochschule zu stärken.
 - (7) Ein außerordentliches Berufungsverfahren kann auch erfolgen, wenn auf der Grundlage einer Ausschreibung von Forschungsförderorganisationen (z.B. Heisenberg-Professur der DFG, Lichtenberg-Professur Volkswagenstiftung) im Rahmen von Förderprogrammen für Personen, die die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren erfüllen, ein Wissenschaftler für die Besetzung einer Professur ausgewählt worden ist. In diesem Fall kann auf die Einsetzung einer Findungskommission verzichtet werden und das durchgeführte Auswahlverfahren den Entscheidungen der Fachhochschule zu Grunde gelegt werden; die Überprüfung der Lehrqualifikation gemäß Absatz 5 bleibt unberührt.
8. In § 9, § 11, § 14, § 15 wird jeweils hinter dem Wort „Berufungskommission“ folgendes angefügt:
„/Findungskommission“.
 9. Die bisherigen §§ 9 bis 16 werden zu §§ 10 bis 17.
 10. Der bisherige § 17 wird gestrichen.
 11. Diese Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule in Kraft.

Erfurt, den 07.09.2012

Prof. Dr.-Ing. Heinrich H. Kill
Leiter der Hochschule

Änderung der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 33 Abs. 1 Nr. 1, 34 Abs. 3 und 49 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Änderung der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge.

Der Senat der Fachhochschule Erfurt hat gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABI.TKM, S. 189), am 27.06.2012 die Änderung der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung beschlossen.

Der Leiter der Fachhochschule Erfurt hat die Änderung der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung am 31.07.2012 genehmigt.

Artikel 1

Die Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge wird wie folgt geändert:

1. § 15 Absatz 1 wird gestrichen.

2. § 15 Absätze 2 bis 6 werden zu Absätzen 1 bis 5.

3. § 15 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Hochschule oder staatlichen bzw. staatlich anerkannten Berufsakademie in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen. Die Nicht-Anerkennung ist zu begründen. Die Grundsätze der Sätze 1 und 2 gelten auch für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

4. § 15 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Außerhalb des Studiums abgeleistete einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die berufspraktischen Tätigkeiten in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den Studien- und Prüfungsleistungen entsprechen, die sie ersetzen sollen, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit ist in Zweifelsfällen durch eine Einstufungsprüfung gemäß der §§ 20 ff. zu erbringen. Weitere Details zur Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen.

5. § 15 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an Fach- und Ingenieurschulen der ehemaligen DDR abgeleistet wurden, gilt Absatz 2 Sätze 1 bis 3 entsprechend.

6. § 15 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Hinter Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

Im Falle des Absatzes 1 ist mittels des Bescheides insbesondere das Vorliegen eines wesentlichen Unterschiedes zu begründen.

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 31.07.2012

Prof. Dr.-Ing. Kill
Leiter der Fachhochschule Erfurt

Erste Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen des berufsbegleitenden Vollzeitstudiengangs B.A. „Bildung und Erziehung von Kindern“ an der Fachhochschule Erfurt vom 21.03.2011 / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Art. 16 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531), erlässt der Fakultätsrat Angewandte Sozialwissenschaften (ASW) folgende Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung von Kindern vom 21.03.2011 (Vklbl. FHE Nr. 32, S. 62).

Der Fakultätsrat ASW hat am 09.05.2012 und 13.06.2012 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABl. TKM, S. 189), die Änderung beschlossen.

Der Leiter der Hochschule hat am 31.07.2012 die Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

1. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Hinter Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: Die Immatrikulation in den Studiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ erfolgt lediglich alle zwei Jahre.

2. Die Anlage 3 – Praktikumsordnung - wird wie folgt geändert:

a. In § 10 Absatz 3 werden in Satz 6 die Wörter „und mit 8 % in die Gesamtnote eingeht“ sowie in Satz 7 das Wort „(unbenotet)“ gestrichen.

b. In § 11 Absatz 5 werden in Satz 1 die Wörter „(Fall und Reflexion)“ gestrichen.

3. Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 31.07.2012

Prof. Dr.-Ing. Kill

Leiter der Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Lutz

Dekan Fakultät
Angewandte Sozialwissenschaften

IMPRESSUM

Herausgeber: Fachhochschule Erfurt, Der Präsident der FH Erfurt, Postfach 45 01 55, 99051 Erfurt

Redaktion: Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten, Dr. Judith Will,
Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt, Tel. (0361) 6700-860,
E-Mail: judith.will@fh-erfurt.de

Gestaltung: Bianca Kus, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt,
Tel. (0361) 6700-117, E-Mail: kus@fh-erfurt.de

Das „Verkündungsblatt der FH Erfurt“ ist das in § 3 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531), vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule. Einzelheiten zu Erscheinungsweise, Verbreitung, Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen sind in der „Richtlinie für das Verkündungsblatt der FH Erfurt“ geregelt, auf die hiermit ausdrücklich verwiesen wird.

Ein Einzelbezug des Verkündungsblattes und der Richtlinie ist gegen Kostenerstattung über das Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten unter der oben genannten Anschrift möglich.